

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 20. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Physiotherapie
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“
des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg
und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda
vom 20. Oktober 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [36/2011](#)) am [15.06.2011](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 9 a Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 9 b Verpflichtung gegenüber Patienten
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Lehre im Studiengang

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung – nachfolgend Masterordnung genannt – regelt auf der Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2004 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 11/2009), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs Physiotherapie und die Voraussetzungen, die zum Erwerb des Mastergrades Master of Science im Studiengang Physiotherapie erfüllt werden müssen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang soll die Studierenden auf eigenständige Forschung in den Bereichen vorbereiten, in denen die Physiotherapie mit ihren Grenzgebieten angewendet oder gelehrt wird.
- (2) Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, selbstständige Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu bewerten. Dazu sollen sie ein breites Spektrum an physiotherapie-relevanten Methoden erlernt haben und in der Lage sein, ihr Wissen und ihre praktischen und organisatorischen Fähigkeiten in physiotherapeutischen Einrichtungen, in medizinischen Abteilungen der Krankenversorgung und Forschung, in der Industrie, in akademischen Lehrinrichtungen, aber auch zur Verstärkung interdisziplinärer Teams zusammen mit Wissenschaftlern, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheits- sowie technischer Berufe einzubringen.
- (3) In fachübergreifenden Modulen wird eine breite Vielfalt an Kompetenzen in den physiotherapeutischen, biomedizinischen und wissenschaftstheoretischen Fächern sowie ausgewählte Kompetenzen aus den Bereichen der Medizin und der Sozial- und Versorgungsforschung gelehrt. Neben der Vermittlung der Erhebungs-, Untersuchungs- und Messmethoden sollen die Fähigkeiten zur Erkennung, Strukturierung und multidisziplinären Lösung wissenschaftlicher Probleme erworben werden, ebenso wie die Kompetenz, diesbezügliche Publikationen zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Die Studierenden des Masterstudienganges werden insbesondere dazu befähigt
 - für die physiotherapeutischen Fächer wissenschaftlich begründete Hypothesen zu erarbeiten, diese mit wissenschaftlichen Methoden zu überprüfen und weiter zu entwickeln;
 - physiotherapeutische oder physiotherapie-relevante klinische Tests, Fragebögen, Untersuchungs- und Messmethoden sowie Assessmentverfahren anzuwenden, Qualität und Eignung zu überprüfen und diese Hilfsmittel zu verbessern;
 - Risikofaktoren, klinische Phänomene, Symptome und Krankheitsbilder zu erfassen, und deren Einsatz für präventive, diagnostische und therapeutische ärztliche Maßnahmen fundiert zu unterstützen;
 - die Wirksamkeit einzelner und kombinierter physiotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen, sowie der Physiotherapie im Rahmen multimodaler Therapiekonzepte in allen relevanten Situationen eigenständig oder im interdisziplinären Team zu überprüfen
 - qualitative und quantitative Forschungsdesigns insbesondere für klinisch experimentelle physiotherapeutisch/medizinische aber auch für Fragestellungen aus den Bereichen der Sozial- und Versorgungsforschung zu entwickeln und umzusetzen
 - die wissenschaftliche Fachliteratur gezielt zu sichten, zu bewerten, evidenzbasierte Empfehlungen für die praktische Anwendung in der Krankenversorgung und in der Forschung

zu entwickeln und selbst Originalarbeiten von hoher methodischer Qualität zu veröffentlichen.

- bei der Erstellung von systematischen Übersichtsarbeiten, Metaanalysen, Richtlinien und HTA-(Health Technology Assessments) Berichten kompetent mitzuwirken

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für ein Studium im Masterstudiengang Physiotherapie wird nachgewiesen durch den akademischen Grad Bachelor of Science, der an einer in- oder ausländischen Hochschule im Fach Physiotherapie (mindestens 180 LP) erworben wurde. Aus dem Diploma Supplement zum Bachelorzeugnis oder einem gleichwertigen Dokument muss hervorgehen, dass im Rahmen akademischer Lehre ausreichende medizinische und physiotherapeutische (mindestens 20 LP) und grundlegende Forschungskompetenzen (mindestens 10 LP) erworben wurden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Zweifelsfalle der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von bis zu 12 LP, die sich insbesondere auf die in Satz 2 erwähnten Bereiche beziehen können, nachgewiesen werden. Der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung sind gute englische Sprachkenntnisse (Grad B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Diese sind zur Bewältigung des Masterstudiums Physiotherapie erforderlich, da die wissenschaftliche Literatur in der Regel in englischer Sprache abgefasst ist.

§ 4

Studienbeginn

Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt jährlich, jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Physiotherapie beträgt 4 Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Masterstudiengang Physiotherapie ist modular aufgebaut. Insgesamt werden mit dem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebeurteilung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (LP). Das Curriculum für die Studierenden ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

§ 6

Studienberatung

- (1) Interessenten/ Interessentinnen können sich bei der Allgemeinen Studienberatung (ZAS - Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung) über den Studiengang informieren.

- (2) Weiterhin stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiendekanats für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen aus § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird während der ersten drei Semester in Form von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt.
- (2) Der Studienverlaufsplan (**Anlage 1**) legt die Art und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Curriculums verbindlich fest. Der Fachbereich stellt sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Curriculums ordnungsgemäß angeboten werden.
- (3) Folgende Module werden nach einem festen Curriculum durchgeführt:
- Grundlagen der Forschung I
 - Grundlagen der Forschung II
- (4) Innerhalb folgender Module können die Studierenden Schwerpunkte wählen:
- Diagnostik I
 - Diagnostik II
 - Klinische Forschung I
 - Klinische Forschung II
- (5) Die Schwerpunktbildung soll den Studierenden ermöglichen, eigene Interessensgebiete zu vertiefen. Die Schwerpunkte werden verbindlich am Ende des zweiten Fachsemesters gewählt und sind dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Wahl

des Schwerpunktes bestimmt gleichzeitig die Themenrichtung der anzufertigenden Masterarbeit.

Für Wahlpflichtmodule können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Ein Anspruch auf Ausbildung in einem bestimmten Schwerpunkt besteht nach Maßgabe der verfügbaren Labor- und klinischen Praktikumsplätze in dem jeweiligen Schwerpunkt. Falls sich mehr Studierende für die Ausbildung in einem bestimmten Studienschwerpunkt anmelden als Labor- und klinischen Praktikumsplätze verfügbar sind, entscheidet die Qualifikation der Bewerber bzw. Bewerberinnen nach Maßgabe des ungerundeten Mittelwerts aller Noten der Module aus den ersten beiden Semestern über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

In jedem Fall ist sichergestellt, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 15 Allgemeine Bestimmungen, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor, für die das Wahlpflichtmodul aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist, für die das Wahlpflichtmodul nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester vorgesehen war und die trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnten sowie die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist. Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

In der Regel sollen so viele Labor- und klinische Praktikumsplätze vorgehalten werden, dass jeder Studienschwerpunkt von bis zu 30% der Studierenden gewählt werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt im Zweifel dafür, dass jeder Studierende bzw. jede Studierende einem Schwerpunkt zugeordnet wird.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die in den Modulen eingesetzten Lehr- und Lernformen richten sich nach didaktischen Gesichtspunkten und sind in den Modulbeschreibungen in Art und Umfang festgelegt. Folgende Lehr- bzw. Lernformen werden in der Regel verwendet:

- **Vorlesungen** (dienen in der Regel zur Vermittlung von Überblickswissen und begleiten Übungen, Seminare und/oder Praktika)
- **Seminare** (finden entweder begleitend zu Vorlesungen oder Praktika statt oder stellen in Form von Literaturseminaren bestimmte Fachgebiete vor)
- **Praktika und Übungen** (dienen v. a. dem Erlernen eines experimentell basierten Erkenntnisgewinns)

§ 9a

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Praktika und Seminare erfordern eine regelmäßige Teilnahme. Es werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 84 % des Lehrangebotes der jeweiligen Lehrveranstaltung wahrgenommen hat. Studierende, die eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung nicht regelmäßig besucht haben, haben diese Lehrveranstaltung zu

wiederholen. Das Studium verlängert sich entsprechend. Die Veranstaltungsleitung kann bestimmen, dass nur bestimmte Teilgebiete zu wiederholen sind.

In besonderen Härtefällen entscheidet die Veranstaltungsleitung auf begründeten Antrag über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung, sowie darüber, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten soll in Härtefällen die Gelegenheit gegeben werden, versäumte Teile einer Veranstaltung mit Anwesenheitsverpflichtung in demselben Semester nachzuholen. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

- (2) Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erfolgt durch Führen eines Studienbuchs.
- (3) Eine Zulassung zu den Praktika und zu den Seminaren des Curriculums ist nur möglich für Studierende des Masterstudiengangs Physiotherapie sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Prüfungs- oder Studienordnung eine Teilnahme vorgesehen ist und dies durch Absprache mit dem Studiendekanat des Fachbereichs Medizin geregelt ist. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin möglich, sofern keine Kapazitätsbeschränkungen im Sinne des § 8 Abs. (5) vorliegen. Anträge sind spätestens jeweils zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn an das Studiendekanat zu richten.

§ 9b

Verpflichtung der Studierenden gegenüber Patienten/Patientinnen

- (1) Studierende, die in Lehrveranstaltungen Kenntnisse über Patienten/Patientinnen oder patientenbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht.
- (2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder des Universitätsklinikums benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

§ 10

Prüfungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln, welche Prüfungsformen angewandt werden, welche Prüfungsleistungen zu erbringen und ob Modulteilprüfungsleistungen möglich sind. Prüfungsleistungen können erbracht werden
 - mündlich (auch in Form von Referaten und Posterpräsentationen)
 - als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- (2) Eine schriftliche Prüfung (einschließlich Antwort-Auswahlfragen) kann auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden. Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin / dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (3) Prüfungen nach dem Antwort-Auswahlverfahren sind bestanden, wenn der Student/die Studentin mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem Studenten/der Studentin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilnehmen.

- (4) Der Fachbereich richtet ein Prüfungsamt für den Masterstudiengang Physiotherapie ein. Dieses ist für die Organisation aller Modulprüfungen des Studiengangs zuständig, bei Modulprüfungen importierter Module in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt des anbietenden Studiengangs.
- (5) Prüfungstermine werden in der Regel zu Beginn des Moduls, in Ausnahmefällen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Die Termine werden von den Verantwortlichen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) In den ersten drei Fachsemestern sollen die ersten Wiederholungsprüfungen zeitlich so organisiert werden, dass die Studierenden auch zu Modulen zugelassen werden können, für deren Besuch die Absolvierung des Moduls Voraussetzung ist.
- (7) Eine Wiederholungsprüfung muss nicht in der gleichen Prüfungsform durchgeführt werden, wie die vorhergehende Prüfung, so sind z.B. mündliche Prüfungen im Anschluss an eine Klausur möglich (Alternativen werden im Modulverzeichnis festgelegt). Die zweite Wiederholungsprüfung sollte in der Regel in einer anderen Prüfungsform durchgeführt werden als die vorangegangenen.
- (8) Prüfungsteilleistungen und deren Gewichtung entsprechend dem Umfang der Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (9) Das Prüfungsamt veröffentlicht alle Prüfungsergebnisse (anonymisiert) in geeigneter Form.
- (10) Der Studienaufbau gewährleistet, dass nicht mehr als sechs Modulprüfungen pro Semester abgeleistet werden müssen.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, ein wissenschaftliches Projekt auf dem Gebiet der Physiotherapie zu planen, den Projektplan als Studienprotokoll in adäquater sprachlicher und struktureller Form darzustellen, den rechtlichen und ethischen Vorgaben durch Stellung der notwendigen Anträge Rechnung zu tragen, das Projekt durchzuführen, die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung umzusetzen, die Daten zu erheben, in adäquater Weise statistisch zu analysieren und zu bewerten und die Ergebnisse in angemessener Form und Struktur darzustellen. Die Masterarbeit wird mit 30 LP-Punkten bewertet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich frühestens zu Beginn des dritten Semesters bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Eine Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn nachstehend genannten Dokumente fristgerecht im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden:
- der Zulassungsantrag mit einem Themenvorschlag
 - die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen im Umfang von 80 LP,
 - eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten erstellt werden, näheres regelt § 11 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird gemäß § 11 Abs. 6 der *Allgemeinen Bestimmungen* von dem Betreuer oder der Betreuerin, dem Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und von diesem vergeben. Die Betreuung einer Masterarbeit kann nur durch ein in Forschung und Lehre tätiges, prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg oder des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda erfolgen (siehe auch § 13 Abs. 3). Im Falle einer Durchführung der Masterarbeit an einem externen Fachbereich oder einer externen wissenschaftlichen Einrichtung kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden bei Gewährleistung der fachwissenschaftlichen Betreuung ein Mitglied dieses externen Fachbereichs oder der externen wissenschaftlichen Einrichtung als Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin benennen. Die Masterarbeit wird durch den Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit und einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin bewertet. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter muss im Studiengang Physiotherapie unterrichten und eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.
- (5) Die Vergabe der Themen durch den Prüfungsausschuss erfolgt schriftlich. Mit dem Datum der Themenvergabe und bei Vorliegen eines positiven Votums der Ethikkommission beginnt die Bearbeitungszeit. Der Beginn der Bearbeitungsfrist ist aktenkundig zu machen. Eine Rückgabe des Themas ist unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 8 der *Allgemeinen Bestimmungen* nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit möglich.
- (6) Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Bearbeitungsfrist fertig zu stellen. Im Fall, dass einer der in § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen* genannten Gründe die Fertigstellung der Masterarbeit innerhalb des sechsmonatigen Bearbeitungszeitraums verhindert, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um bis zu drei Monate verlängern.
- (8) Die Abgabe und Bewertung der Masterarbeit ist durch § 11 Abs. 10 - 13 der *Allgemeinen Bestimmungen* geregelt

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges Physiotherapie wird vom Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und ein Studierender oder eine Studierende des Masterstudienganges. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ein zweiter Professor oder eine zweite Professorin, der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin und der oder die Studierende müssen dem Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg angehören; ein dritter Professor oder eine dritte Professorin gehört dem Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda an. Weiteres regelt **§ 12 der Allgemeinen Bestimmungen**.
- (2) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er oder sie handelt in Prüfungsangelegenheiten im gemeinsamen Auftrag des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen wie auch der Beisitzer und Beisitzerinnen wird durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Physiotherapie vorgenommen. Deren Aufgaben regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.
- (2) Die Bekanntgabe der Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen erfolgt durch Aushang am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg und am Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen gemäß **§ 13 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen** im Master-Studiengang Physiotherapie sind alle im Studiengang lehrenden Professoren und Professorinnen der Hochschule Fulda und der Philipps-Universität Marburg sowie qualifizierte Lehrbeauftragte befugt. Als qualifizierter Lehrbeauftragter oder qualifizierte Lehrbeauftragte gilt, wer in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen durchführt und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu einem Modul oder auch zu Modulgruppen wird durch das Prüfungsamt organisiert. Anmeldungen können auch durch ein sicheres Online-Verfahren erfolgen.

- (2) Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort der jeweiligen Modulprüfung sowie Anmelde- und den Zeitraum für einen folgenlosen Rücktritt von der Prüfung fest und gibt sie mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin an den Fachbereichen beider Hochschulen durch Aushang bekannt.
- (3) Die Anmeldung für die Modulprüfungen erfolgt schriftlich innerhalb der festgelegten Fristen bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt, wer nach § 9a Abs. 4 durch den Studiendekan zugelassen wurde und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Wird eine Prüfung nicht im ersten Versuch bestanden, so muss die Kandidatin bzw. der Kandidat den Wiederholungstermin im selben Prüfungszeitraum in Anspruch nehmen, sofern ihr bzw. ihm nicht wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung auch zum Wiederholungstermin nicht, ist eine erneute Anmeldung nach dem regulären Verfahren zu einem späteren Angebotstermin der Prüfung erforderlich.
- (6) Die erneute Teilnahme an einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen aus **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen von Modulprüfungen durch die Prüfer und Prüferinnen erfolgt zunächst auf einer Rohpunkteskala von 0 -100 Rohpunkten.
- (2) Die Ermittlung der Bewertungspunkte aus der Rohpunkteskala gemäß **§ 16 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen** erfolgt nach folgender Tabelle:

Rohpunkte	Punkte	Note	Definition
-----------	--------	------	------------

von	bis			
100	97	15	sehr gut (1)	Eine hervorragende Leistung
96	93	14		
92	89	13		
88	85	12	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
84	80	11		
79	75	10		
74	70	09	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
69	65	08		
64	60	07		
59	55	06	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
54	50	05		
49	40	04		
39	30	03	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
29	20	02		
19	0	01		

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 16 Abs. 5 der *Allgemeinen Bestimmungen* aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Alles Weitere regelt § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

<u>Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:</u>		
<i>(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.</i>		
<i>(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:</i>		
<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>
<i>(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.</i>		
<i>(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.</i>		
<i>(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezi-</i>		

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen und Teilprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Mo-

dule angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

Es gelten die Regelungen aus **§ 19 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Medizin den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Physiotherapie.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen aus **§ 23 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin

innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Physiotherapie an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

§ 25

In-Kraft-Treten

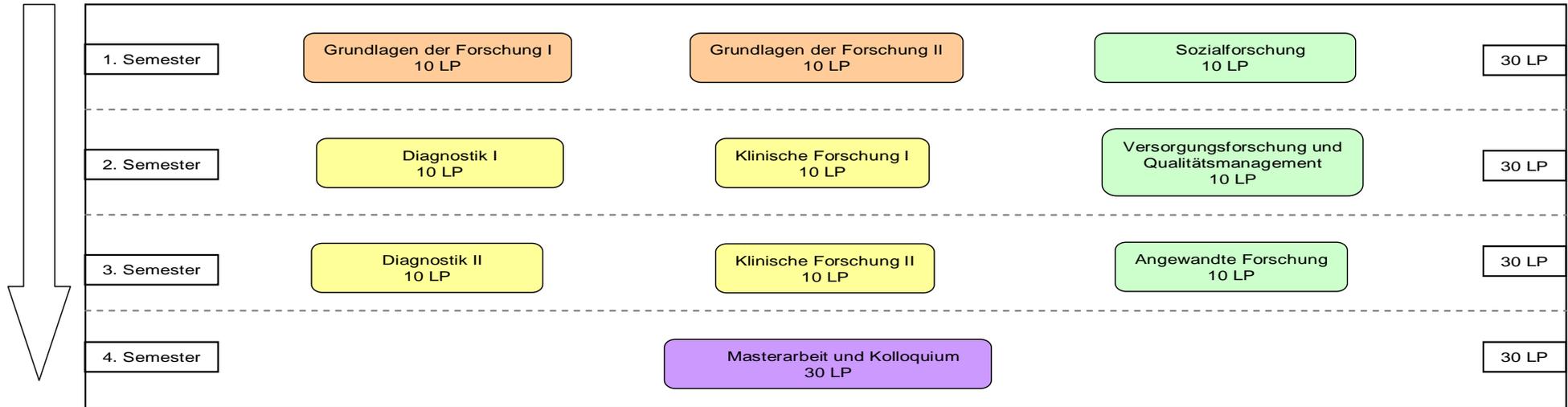
Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 16.6.2011

gez.

Prof. Dr. M. Rothmund
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

Studienverlaufsplan
- Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul M 01: Grundlagen der Forschung I
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Epidemiologie, Biomathematik und medizinische Informatik • Konstruktion von Tests und Fragebögen • Einführung in die Evidenzbasierte Medizin (EBM) <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb von Wissen und Verstehen über die Wissenschaftsmethodik und Biostatik. Im Hinblick auf die instrumentale Kompetenz werden die Studierenden befähigt von der Auswahl eines geeigneten Studiendesigns über die Fallzahlberechnung bis hin zur Auswertung der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung die geeigneten Methoden auszuwählen und anzuwenden. Hierzu sollen sie Wissen und Verstehen bezüglich relevanter Software erwerben und diese Software im Sinne der instrumentalen Kompetenz auch anwenden können. In diesem Zusammenhang werden auch das Wissen und Verstehen über medizinische Datenbanken und deren Anwendung vertieft.</p> <p>Des Weiteren werden die Studierenden befähigt für physiotherapierelevante Fragestellung eigene Tests zu konstruieren und diese zu überprüfen. Ihr Wissen und Verstehen über die Methoden der Evidenzbasierten Medizin für die Anwendung in der Physiotherapie werden vertieft.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 112 Stunden Präsenz und 188 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden kein spezifisches Wissen und keine besonderen Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und für den Studiengang Humanmedizin.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	unbenotete Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung): Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen
Noten	Note der Klausur gemäß § 16
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	Modul M 02: Grundlagen der Forschung II
Leistungspunkte	10 LP

Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der guten Laborpraxis (GLP) und Messtheorie • Das gute klinische Protokoll (GCT) und Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft • Planung von klinischen Studien • Ethik in der medizinischen Versorgung und Forschung • Vertiefung in ausgewählten klinischen Fächern • Grundlagen der Notfallmedizin und Basic Life Support <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb von Wissen und Verstehen bezüglich der Operationalisierung einer wissenschaftlichen Fragestellung. Im Hinblick auf die instrumentale Kompetenz werden die Studierenden befähigt eine Datenerhebung unter organisatorischen, medizinischen und physiotherapeutisch fachlichen und ethischen Gesichtspunkten nach optimalem Standard zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Des Weiteren zielt das Modul darauf ab, Wissen und Verstehen über die Kriterien der Prüfung von Förderanträgen zu erwerben. Im Hinblick auf die instrumentalen und systemischen Kompetenzen werden die Studierenden befähigt im Rahmen klinischer Studien Abbruchkriterien zu erkennen und bei Zwischenfällen effiziente Sofortmaßnahmen an Proband/innen und Patient/-innen einzuleiten. Für den Bereich, in dem sie ihre Masterarbeit durchführen wollen, Vertiefen sie ihr klinisches Wissen und Verstehen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 224 Stunden Präsenz und 76 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden kein spezifisches Wissen und keine besonderen Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie; die Vorlesungen für den Studiengang Humanmedizin.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung</p> <p>Die schriftlichen Prüfungen werden in zwei Teilklausuren (Ethik/Forschungsmethodik und Anästhesie) abgelegt.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der Klausur gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 03: Diagnostik I
------------------	---------------------------------

Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stereophotogrammetrie • Goniometrie • Isokinetische Kraftdiagnostik • Trainingsdiagnostik • Ultraschalltopometrie • Infrarot-, schall- und bildgestützte Bewegungsanalyse • Bodenreaktionskraftmessungen • Oberflächenmyographie • Spirometrie • Laktatmessungen und Ergospirometrie • Theoretische Grundlagen der funktionellen Diagnostik sowie deren Güte <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb instrumentaler Kompetenz zur Evaluation physiotherapeutischer Maßnahmen. Die Studierenden erwerben Wissen und Verstehen bezüglich der Anwendung von Parametern, die für physiotherapeutische Wirkungsnachweise geeignet sind sowie deren objektiver Bestimmung. Hierzu werden sie befähigt im Sinne der instrumentalen Kompetenz Verfahren der quantitativen und qualitativen Bewegungsanalyse, der Kraft- und Bewegungsmessung, der Beurteilung der Körperform und -haltung sowie der Messung der kardiopulmonalen Belastbarkeit anzuwenden.</p> <p>Im Rahmen systemischer Kompetenzen werden die Studierenden befähigt selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten, indem sie die theoretischen Grundlagen der Verfahren seminaristisch selbst erarbeiten und sich dadurch eigenständig neues Wissen und Können aneignen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 224 Stunden Präsenz und 76 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M 01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: mündliche Prüfung.</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung.</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Lernerfolgstests, Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 04: Diagnostik II
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektro- und Schalldiagnostik in der Neurologie und Inneren Medizin • Bildgebende Diagnostik in der Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin • Schmerzdiagnostik • Klinische Diagnostik in der Neurologie, Inneren Medizin, Orthopädie, Unfallchirurgie, Notfallmedizin und Psychiatrie und Psychotherapie • Optionen der invasiven Diagnostik • Labordiagnostik • Lungenfunktionsdiagnostik und Elektrokardiographie • Theoretische Grundlagen der medizinischen Diagnostik im klinischen Bereich <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb instrumentaler Kompetenz zur Evaluation physiotherapeutischer Maßnahmen. Die Studierenden werden befähigt zu erkennen, welche Methoden und Parameter aus der ärztlichen Diagnostik für Wirkungsnachweise geeignet sind und wie diese zur Beantwortung physiotherapeutischer Fragestellungen herangezogen werden können. Hierzu erweitern und vertiefen sie ihr Wissen und Verstehen bezüglich der manuellen klinischen, der apparativen, bildgebenden, interventionellen und invasiven sowie der labormedizinischen Diagnostik.</p> <p>Im Rahmen systemischer Kompetenzen werden die Studierenden befähigt selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten, indem sie die theoretischen Grundlagen der Verfahren seminaristisch selbst erarbeiten und sich dadurch eigenständig neues Wissen und Können aneignen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 224 Stunden Präsenz und 76 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M 01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: schriftliche Prüfung (Hausarbeit).</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Hausarbeit).</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Lernerfolgstests, Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der Hausarbeit gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 05: Klinische Forschung I
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evidenzbasierte Medizin: das systematische Review • Planung klinischer Studien zur Überprüfung der Gütekriterien von Messverfahren • Exemplarische Erstellung eines Studienprotokolls • Entwicklung und Standardisierung von Messsituationen für die physiotherapeutische Qualitätssicherung in der klinischen Anwendung <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist die eigenständige Entwicklung eines Studienprotokolls. Hierzu sollen die Studierenden ihr erworbenes Wissen und Könnens bezüglich der medizinischen und funktionellen Diagnostik sowie der Grundlagen der Forschung anwenden.</p> <p>Des Weiteren werden sie im Hinblick auf die instrumentalen und systemischen Kompetenzen befähigt, Messungen und Erhebungen zu standardisieren und entsprechende Unterweisungen zu entwickeln, durchzuführen und zu überwachen. Die Studierenden sollen ihr Wissen und Können in den klinischen Alltag integrieren und mit Komplexität umgehen können sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können, die in einem multidisziplinären Zusammenhang mit der Physiotherapie stehen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 154 Stunden Präsenz und 146 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: mündliche Prüfung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung. 2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung. <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 06: Klinische Forschung II
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evidenzbasierte Medizin: Metaanalysen und Leitlinien • Planung klinischer Studien zur Überprüfung der Wirksamkeit von Physiotherapie • Exemplarische Erstellung eines Ethikantrages • Physiotherapeutische Qualitätssicherung in der klinischen Anwendung <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist die eigenständige Entwicklung eines Ethikantrags indem die Studierenden ihr erworbenes Wissens und Könnens bezüglich der medizinischen und funktionellen Diagnostik sowie der Grundlagen der Forschung anwenden. Hierzu sollen sie das beste verfügbare Wissen sichten, bewerten und adäquat einbeziehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben.</p> <p>Des Weiteren sollen die Studierenden ihr Wissen und Können in den klinischen Alltag integrieren und mit Komplexität umgehen können sowie im Rahmen von Wirksamkeitsstudien standardisierte Messungen durchführen, dokumentieren und überwachen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 126 Stunden Präsenz und 174 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: mündliche Prüfung (Kolloquium).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung (Kolloquium). 2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur). <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Lernerfolgstests, Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul F 01: Sozialforschung
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul

Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorie: Entwicklung des Positivismus bis zum Kritischen Rationalismus, Konstruktivismus, Kritische Theorie der Gesellschaft; Ansätze zur Wissenschaftsgeschichtsschreibung, Hermeneutik und das Interpretative Paradigma; Wissenschaftstheorie und Forschung • Forschungsprozess und Forschungsansätze; Forschungsdesign und Untersuchungsformen; Planung und Durchführung einer empirischen Untersuchung, Laborforschung und Feldforschung; Forschungsethik • Theorien und Gesetze in der quantitativen Sozialforschung; Operationalisierung und Messung • Qualitativer Forschungsprozess und qualitative Forschungsansätze; Grounded Theory, Ethnografie, Phänomenologie • Datenerhebung, -analyse und -auswertung der quantitativen und qualitativen Sozialforschung: standardisierte und nichtstandardisierte mündliche und schriftliche Befragung, Beobachtung, Dokumenten-/Inhaltsanalyse, Gesprächsanalyse, Aktionsforschung, Fallstudien, Surveys, deskriptive und analytische/schließende Verfahren der Datenauswertung/Statistik • Zentrale Anwendungsfelder: Grundlagen klinisch-medizinischer Forschung, Grundlagen der Evaluationsforschung <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul dient der Vertiefung der Methoden empirischer Sozialforschung. Es qualifiziert im Hinblick auf die Selbst-/Lernkompetenz insbesondere der Reflexion der Aussagekraft wissenschaftlicher Forschungsmethoden sowie auf die instrumentale Kompetenz zur Erarbeitung Hypothesen überprüfender und generierender Forschungsdesigns.</p> <p>Das Modul vertieft Methoden und Techniken der quantitativen wie qualitativen Sozialforschung und der sozialwissenschaftlichen Datenauswertung zur Bearbeitung, Planung, Durchführung des Managements und der Evaluation physiotherapeutischer Fragestellungen anhand von Fallbeispielen. Hierfür sind Wissen und Verstehen hinsichtlich der Denk- und Arbeitsweisen sowohl quantitativer wie qualitativer Forschungsmethoden und -strategien erforderlich. Ebenso zielt das Modul auf eine Wissensverbreiterung und -vertiefung bezüglich der Datenerhebung, Datenanalyse und Datenauswertung sowie der Anwendung statistischer Verfahren ab.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminaristischer Unterricht
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Präsenz, 192 Stunden Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul setzt grundlegendes Wissen und Kompetenzen bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens sowie über Methoden und Techniken der quantitativen wie qualitativen Sozialforschung und der sozialwissenschaftlichen Datenauswertung entsprechend dem Modul PG 02 „Gesundheitswissenschaftliches Arbeiten und Denken“ voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul erweitert die anwendungsbezogene Kompetenz für Forschungstätigkeit in der Physiotherapie. Es eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und in Management orientierten Studiengängen mit Gesundheitsbezug sowie sozialwissenschaftlichen Studiengängen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsform: Mündliche Prüfung 1. Wiederholungsprüfung: Mündliche Prüfung 2. Wiederholungsprüfung: Schriftliche Prüfung (Klausur)
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>

Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/>
	Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	Modul F 02: Versorgungsforschung und Qualitätsmanagement
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Managed Care: Idee und Hintergrund, Managed Care–Organisationen, in den USA und der Schweiz • Versorgungsmodelle: Integrierte Versorgung, hausarztzentrierte Versorgung, medizinische Versorgungszentren etc. • Managed Care-Instrumente: Vertragsgestaltung, sektorenübergreifende Vergütungssysteme für ambulante und stationäre Versorgung, Disease-Management Programme, Case- und Care-Management, Clinical Pathways etc. • Gesundheits- und Versorgungsleistungen als Dienstleistungen: Qualitätsverständnisse, Begriff und Dimensionen von Qualität, Qualitätsbegriff im Gesundheitswesen • Prozessmanagement: Begriff des Prozesses, Prozessarten und -strukturierung, Optimierung von Prozessen • Operative Aufgaben des QM, Deming-Kreis (PDCA), Instrumente der Qualitätsplanung (z.B. House of Quality, betriebliches Vorschlagswesen), -lenkung(z.B. Personalmanagement, Organisation), und -sicherung (intern und extern) • Ablauf der TQM-Einführung: Erarbeitung von Modulen und Arbeitspaketen • Instrumente zur Sicherung und Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität (wie GAPModell, SERVQUAL-Ansatz, Service-Blueprinting, Methode der kritischen Ereignisse, Methode zur Dringlichkeit der Problemerkennung, FRAP) • Instrumente zur Konkretisierung des Qualitätsbegriffs (wie FMEA, Poka Yoke, Benchmarking, QFD) • Wirkungsanalyse von Qualitätstechniken • Beschwerdemanagement: Einfluss von Beschwerden auf den Erfolg von Organisationen, Determinanten des Beschwerdeverhaltens, Beschwerdemanagement als Prozess, Beschwerdestimulierung und -annahme, Beschwerdebearbeitung/-reaktion, Beschwerdeauswertung • QM-Modelle: ISO, Excellence-Modelle (z.B. EFQM) und KTQ • Therapeutische Anwendungen und Evidenzbasierte Praxis: Konzept „Excellence in der Physiotherapie“, evidenzbasierte Praxis: Evidenzniveau von Therapieverfahren, EFQM-I und KTQ-Modell und Übertragung in QM-Handbücher, Grundprinzipien und Prozessschritte der evidenzbasierten Praxis • Dokumentation der Ergebnisse in einem TQM-Handbuch und Stabilisierung der Projekte durch Überführung in Prozess. <p>Qualifikationsziele: Von Einrichtungen des Gesundheitswesens wird eine patientenorientierte, qualitätsgesicherte und zugleich wirtschaftliche Versorgung erwartet. Ziel des Moduls ist der Erwerb von Wissen und Verstehen über institutio-</p>

	<p>nelle, gesundheitsökonomische und organisatorische Strukturen, um im Spannungsfeld Gesundheitssystem, -organisationen und Individuen kompetent agieren zu können. Der Strukturwandel im Gesundheitswesen eröffnet die Perspektive für neue Versorgungskonzepte in allen Bereichen. Hiefür sollen die Studierenden Wissen über Versorgungskonzepte wie integrierte Versorgung, medizinische Versorgungszentren und hausarztzentrierte Versorgung sowie über Instrumente des Managed Care, wie Disease Management Programme, Case Management und Ausgestaltung der Vergütungssysteme etc. erwerben und diese kritisch reflektieren können. Die Notwendigkeit von Total-Management-Konzepten ist weitgehend Konsens. Das Modul zielt deshalb auf den Erwerb umfassenden Wissens über Methoden und Techniken des Qualitätsmanagements (QM) sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Würdigung der QM-Konzepte ab, um diese Konzepte in die Praxis implementieren zu können (instrumentale Kompetenz). Im Hinblick auf die instrumentalen und systemischen Kompetenzen sollen die Studierenden des Weiteren relevante Handlungs- und Entscheidungsfelder erkennen sowie geeignete Vorgehensweisen, Instrumente und Methoden mit anderen Berufsgruppen fachkompetent kommunizieren sowie auswählen und einsetzen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit, Übung, E-Learning, Selbststudium
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Präsenz, 192 Stunden Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden grundlegendes Wissen und Kompetenzen bezüglich der Strukturen der Gesundheitsversorgung entsprechend dem Modul PG 01 und des Managements von Gesundheitseinrichtungen entsprechend dem Modul PG 03 vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul qualifiziert für Managementaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens und eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und in Management orientierten Studiengängen mit Gesundheitsbezug.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsform: Schriftliche Prüfung (Klausur) 1. Wiederholungsprüfung: Schriftliche Prüfung (Klausur) 2. Wiederholungsprüfung: Mündliche Prüfung (Klausur)
Noten	Note der Klausur gemäß § 16.
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	Modul F 03: Angewandte Forschung
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Optional können Fragestellungen aus folgenden Themengebieten gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturen der Gesundheitsversorgung • Grundlagen des Managements von Gesundheitseinrichtungen • Psychosoziale Grundlagen und Kommunikation (Psychologie, Pädagogik) • Public Health • Sporttherapie • Betriebliches Gesundheitsmanagement • Organisations- und Personalmanagement • Versorgungsforschung und QM <p>Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die eigenständige Entwicklung, Anwendung und Bewertung anwendungsorientierter und/oder forschungsorientierter Ideen. Die Studierenden sollen auf der Basis ihres im Bachelorstudiums erworbenen Wissens eine Methode der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung zur Beantwortung einer gesundheitswissenschaftlichen oder klinischen Fragestellung anwenden, die für die Physiotherapie von Relevanz ist. Das gewählte Thema soll Inhalte vertiefen, die den curricularen Inhalten des Bachelor- und Masterstudiums an der Hochschule Fulda entsprechen. Ferner sollen die Studierenden publizierte Forschungsergebnisse, die mit Hilfe der betreffenden Methode durchgeführt wurden oder die die Methode selbst zum Gegenstand hatten, recherchieren, interpretieren und kritisch bewerten sowie sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen und Probleme auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminaristischer Unterricht und Projekt
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Präsenz, 192 Stunden Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur belegt werden, wenn das Modul F 01 „Sozialforschung“ erfolgreich abgeschlossen wurde.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und in Management orientierten Studiengängen mit Gesundheitsbezug.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsform: Mündliche Prüfung 1. Wiederholungsprüfung: Mündliche Prüfung 2. Wiederholungsprüfung: Schriftliche Prüfung (Klausur)
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	Abschlussmodul: Master-Arbeit und Kolloquium
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodulmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Abschlussarbeit im Master-Studiengang Physiotherapie erbringt den Nachweis der Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Physiotherapie.</p> <p>Die Fragestellung der Arbeit muss für das Fachgebiet Physiotherapie relevant sein und sollte Bezug zu einem der 9 Module des Master-Studiengangs aufweisen. Das Thema ist so zu wählen, dass es innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten zu bearbeiten ist. Es muss eine empirische Arbeit durchgeführt werden.</p> <p>Die Abschlussarbeit muss folgenden Anforderungen genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssige Darstellung und Begründung der Relevanz für theoretische und/oder klinische Fragestellungen der Physiotherapie • Fundierte Begründung des methodischen Vorgehens, das gegenstandsangemessen sein muss und konsequent eingehalten werden muss • Darlegung des Erkenntnis- oder Forschungsstandes der Fragestellung • Nachvollziehbare Darlegung und kritische Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse und der Schlussfolgerungen für Praxis und/oder Forschung • Einhaltung aller Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens • Dokumentation des erhobenen bzw. genutzten Datenmaterials im Anhang (inklusive Ethik-Antrag, Studienprotokoll und Roh- bzw. Originaldaten der Erhebung) • Einhaltung der Formalia nach Vorgabe der Hochschule • Obligatorische Gliederung: Englische und deutsche Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis, Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen, persönliche Erklärungen • Ausreichende interne und externe Validität, die je nach Studiendesign durch etablierte Methoden (z.B. PEDro-Skala, QUADAS) überprüfbar ist <p>Inhalte des Master-Kolloquiums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenfindung und Begründung einer wissenschaftlichen Fragestellung • Gesetzliche, formale, versicherungstechnische und ethische Voraussetzungen für die Durchführung von Forschungsprojekten (z.B. erforderliche Anträge) • Kalkulation und sinnvoller Einsatz von personellen, sächlichen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen • Empirisches und theoretisches Arbeiten; Forschungsdesign und Methodenwahl • Operationalisierung von Forschungsfragen und Projektplanung • Datenerhebung, Qualitätssicherung in der Forschung und valide Dokumentation • Beherrschung kritischer Phasen im Arbeitsprozess, Problemlösungsstrategien • Auswertung und Interpretation von Daten • Darstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen • Formulierung begründeter Schlussfolgerungen für Praxis und Theorie
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Betreutes Selbststudium
Arbeitsaufwand	900 Stunden, davon 40 Stunden Präsenz, 860 Stunden Selbststudium. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Fundierte Wissen und Verstehen und instrumentale und systemische Kompetenzen aus dem Wissensgebiet der Physiotherapie und des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der angewandten Forschung. Alle neun studienbegleitenden Modulprüfungen müssen bestanden sein.</p> <p>Die Zulassung zur Masterarbeit kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht alle Modulprüfungen bestanden wurden.</p>

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und beinhaltet die Anfertigung der Abschlussarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit
Noten	Note der Masterarbeit gemäß § 16
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/>
	2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/>
	Wintersemester <input type="checkbox"/>

Anlage 3: Lehre im Studiengang

Übersicht über die Lehrveranstaltungen der Module; Lehrumfang in Semesterwochenstunden (SWS), Unterrichtsstunden (Ust) und Leistungspunkten (LP)

			SWS	Präsenz-	Selbst-	Gesamt-	LP
				lehre	studium	lehre	
				Ust	Ust	Ust	
M 01	VL	Epidemiologie	2	28	56	84	
	PÜ	Epidemiologie	2	28	22,4	50,4	
	SE	Epidemiologie	1	14	21	35	
	VL	Testkonstruktion	2	28	56	84	
	SE	Einführung EBM	1	14	21	35	
			8	112		288,4	10
M 02	SE	GLP	1,5	21	31,5	52,5	
	SE	GCT	1	14	21	35	
	SE	PT Forschung	1	14	21	35	
	VL	Ethik	1	14	28	42	
	SE	Ethik	2	28	42	70	
	VL	Anästhesie	1	14	28	42	
	PÜ	Basic Life Support	1	14	11,2	25,2	
			8,5	119		301,7	10
M 03	SE	Diagnostik Medizin	4	56	84	140	
	SE	Funktionelle Diagnostik	2	28	42	70	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik I	2	28	22,4	50,4	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik II	2	28	22,4	50,4	
			10	140		310,8	10
M 04	PÜ	Med. Diagnostik I	2	28	22,4	50,4	
	PÜ	Med Diagnostik II	2	28	22,4	50,4	
	SE	Projekt	1	14	21	35	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik V	3	42	33,6	75,6	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik VI	3	42	33,6	75,6	
			11	154		287	10
M 05	SE	EBM I	1	14	21	35	
	PÜ	EBM II	1	14	11,2	25,2	
	SE	Klinische Forschung I	1	14	21	35	
	SE	Masterthesis	1	14	21	35	
	SE	Physiotherapie I	1	14	21	35	
	PÜ	Physiotherapie I	2	28	22,4	50,4	
	SE	Physiotherapie II	1	14	21	35	
	PÜ	Physiotherapie II	2	28	22,4	50,4	
			10	140		301	10
M 06	SE	EBM III	1	14	21	35	
	SE	EBM IV	2	28	42	70	
	SE	Klinische Forschung II	1	14	21	35	
	SE	Masterthesis	2	28	42	70	
	PÜ	Physiotherapie III	4	56	44,8	100,8	
			10	140		310,8	10